

Beilage 1343

Der Bayer. Ministerpräsident

München, den 29. August 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung der Staatsregierung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von ao. Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. August 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Ermächtigung der Staatsregierung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von a. o. Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz)

§ 1

Die Staatsregierung wird vorbehaltlich der Beschlusfassung des Landtags über die endgültige Feststellung des Staatshaushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz) ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1951 nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (GVBl. S. 59) sowie der vom Bayerischen Landtag für außerordentliche Haushaltsausgaben genehmigten Vorgriffe durch das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zum Höchstbetrage von 380 Mill. DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 150 Mill. DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom in Kraft und mit Inkrafttreten des Gesetzes über die endgültige Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 außer Kraft.

Begründung

Durch § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 soll das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt werden, zur Bestreitung der im ao. Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 704 734 300 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Da mit Ausnahme der Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen die Kreditermächtigung des Rechnungsjahres 1950, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, mit Ablauf des Rechnungsjahres 1950 verfallen ist, müßte das Staatsministerium der Finanzen mit der Aufnahme neuer Kredite bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1951 zuwarten. Dies erweist sich mit Rücksicht auf die Kassenlage als untragbar; ein großer Teil der für 1951 vorgesehenen Kredite wird schon in nächster Zeit realisiert werden müssen. Es bedarf deshalb eines besonderen vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951, das seiner Natur nach mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 außer Kraft zu treten hätte.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für die in § 2 Abs. 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehene Ermächtigung des Finanzministeriums zur Aufnahme von Kassenkrediten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

Zu § 1:

Für das Rechnungsjahr 1951 erweisen sich folgende Kreditermächtigungen als erforderlich:

1. Im ao. Haushalt 1950 ist dadurch, daß einzelne unaufschiebbar Ausgaben geleistet werden mußten, ohne daß die erforderlichen Deckungsmittel beschafft werden konnten, ein ungedeckter Fehlbetrag von rund 83,1 Millionen DM entstanden. Eine Reihe weiterer im ao. Haushalt 1950 vorgesehener, aber nicht geleisteter Ausgaben muß, da sie zur Durchführung dringender Baumaßnahmen und der Bodenreform benötigt sind, im Rechnungsjahr 1951 geleistet werden. Aus diesem Grunde erweist sich die Übertragung von Ausgaberesten in Höhe von rund 82,2 Millionen DM als notwendig.
2. Für den sozialen Wohnungsbau erhält das Land aus Mitteln des Bundes und des Soforthilfefonds Darlehen im Gesamtbetrag von voraussichtlich . . . 170,5 Mill. DM.
3. Für die Durchführung sonstiger dringender, erstmals im ao. Haushalt 1951 vorgesehener Maßnahmen sind weitere . . . 45,0 Mill. DM,

insgesamt also rund 380,0 Mill. DM erforderlich.

Zu § 2:

Die Kassenlage des Staates ist in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1951, hauptsächlich infolge der in der günstigen Jahreszeit sich sammelnden Bauausgaben, auch unter normalen Verhältnissen angespannt. Dazu kommt im Rechnungsjahr 1951, daß der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 1949 in Höhe von rund 148,6 Mill. DM und der Fehlbetrag des ao. Haushalts des Rechnungsjahres 1950 in Höhe von zunächst 83,1 Mill. DM eine außerordentliche Vorbelastung der Kassenlage darstellen. Da aber die Dienststellen jederzeit in der Lage sein müssen, die notwendigen Zahlungen zu leisten, benötigt der Staat Kassenkredite, die nach dem Landeszentralbankgesetz bis zu 20 v. H. der Einlagen bei der Landeszentralbank betragen können. Darüber hinaus ist es notwendig geworden, im Wege der Kontoüberziehung bei der Bayer. Staatsbank Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Der im vorliegenden Entwurf beantragte Betrag von 150 Millionen DM entspricht 75% des in § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1951 ausgeworfenen Betrages.